



Amt der Salzburger Landesregierung  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Per E-Mail an: [begutachtung@salzburg.gv.at](mailto:begutachtung@salzburg.gv.at)

Wien, 30. August 2023

## Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Österreichischer Alpenverein, Naturschutzbund Österreich, BirdLife Österreich: Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben **nimmt der Umweltdachverband und seine im Betreff genannten Mitgliedsorganisationen** zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf binnen offener Frist **wie folgt Stellung:**

### A) Grundsätzliche Anmerkungen

Der gegenständliche Gesetzesentwurf, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden sollen, verfolgt nach den allgemeinen Ausführungen der Erläuterungen das Ziel, Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu vereinfachen.

Zweifelsohne besteht eine Dringlichkeit, die Energiewende möglichst rasch herbeizuführen und die zur Verfügung stehenden Technologien zu nutzen, um die Folgen des Klimawandels zu verringern. Auch stellen die hohen Energiepreise eine soziale und wirtschaftliche Belastung dar. Den Bundesländern kommt bei der Umsetzung der Energiewende eine bedeutende Rolle zu. Diese darf aber nicht dazu missbraucht werden, auf Kosten des Umwelt- und Naturschutzes eine unkoordinierte Energiewende herbeizuführen, die der Klima- und Biodiversitätskrise nicht gerecht wird.

Die Einräumung eines öffentlichen Interesses ex lege für erneuerbare Energieanlagen, die Ausnahme der Bewilligungspflicht von Infrastruktur zur Errichtung oder zum Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen und die Beschneidung der Kompetenzen der Landesumweltanwaltschaft stellen unverhältnismäßige Eingriffe in den Naturschutz dar und laufen dem Biodiversitätsschutz zuwider.

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen sehen daher die geplanten Maßnahmen als ungeeignet, um eine naturverträgliche Energiewende herbeizuführen und lehnen diese entsprechend ab. Vielmehr wird darin eine weiterführende Gefährdung der Biodiversität erachtet, wie im nachfolgenden noch näher erläutert wird.

## B) Detaillierte Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

### Ad Interessenabwägung (§3a Sbg NSchG 1999)

Allein aus der Tatsache, dass der Klimawandel insbesondere durch einen CO<sub>2</sub>-intensiven Energieverbrauch beschleunigt und die daraus entstehenden Klimawandelfolgen intensiviert werden, lässt sich für den Ausbau der erneuerbaren Energieträger noch kein übergeordnetes öffentliches Interesse gegenüber anderen öffentlichen Interessen ableiten. Die Einräumung eines ex lege Vorrangs gegenüber den Interessen des Naturschutzes ist daher entsprechend überschießend und lässt keine weiterführende Abwägung zu, ob ein mit dem Bau einer erneuerbaren Energieerzeugungsanlage einhergehender Eingriff in die Natur in einem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen steht. Darin wird klar eine Gefährdung der biologischen Vielfalt erachtet.

Diese Bestimmung muss gemeinsam mit der geplanten Ausnahme der Bewilligungspflicht iSd § 25 Abs 2 lit f ff (neu) für Wege einschließlich ihrer Nebenanlagen gelesen werden, die zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Abhängig vom Standort der jeweiligen Anlagen wären damit künftig erhebliche Beeinträchtigungen der Flora und Fauna nicht mehr bewilligungspflichtig.

Die Ausnahme vom Vorrang des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien bei Auswirkungen auf Europaschutzgebiete und unionsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten ist zwar zu begrüßen und unionsrechtlich notwendig. Diese Ausnahme ändert aber nichts an der Tatsache, dass ein ex lege Vorrang des öffentlichen Interesses an der Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen gegenüber dem Interesse des Naturschutzes sensible Ökosysteme gefährdet und zusätzlich den Flächenverbrauch fördert. Es wird mit Klimaschutz Naturzerstörung legitimiert.

Durch den Entfall der Unmittelbarkeit, mit der Maßnahmen anderen öffentlichen Interessen dienen müssen, wird für alle Vorhaben eine wesentliche Hürde abgeschafft und damit der Vorrang des öffentlichen Interesses am Naturschutz gem § 3a Abs 1 Sbg NSchG erheblich in Frage gestellt. Die fehlende Beurteilung, ob eine Maßnahme unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen muss, birgt die Gefahr, Maßnahmen ein besonderes öffentliches Interesse einzuräumen, ohne einen im Verhältnis stehenden Nutzen der Maßnahmen gegenüber dem Eingriff in die Natur zu gewährleisten.

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen fordern daher von der Einführung eines ex lege-Vorrangs des öffentlichen Interesses an der Errichtung oder Änderung erneuerbarer Energieanlagen abzusehen. Zusätzlich wird dringend empfohlen, die Unmittelbarkeit der Maßnahmenwirksamkeit beizubehalten.

### Ad Ausschluss von Ersatzleistungen (§ 3a Abs 6 NSchG)

Den Erläuterungen zu Art I Z 1 (§3a Abs 6 NSchG) ist zu entnehmen, dass es sich hierbei lediglich um eine Klarstellung handelt. Dennoch wird auf einen möglichen Widerspruch zur Alpenkonvention hingewiesen. Art 9 Abs 1 Protokoll „Naturschutz“ (in Folge NSchP) der Alpenkonvention schreibt vor, dass vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterbleiben haben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind wiederum nach Abs 2 leg cit durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen. Selbst bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien sind nach dieser Bestimmung entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Werden nun Ersatzleistungen ausgenommen, so steht dies in einem Widerspruch zu Art 9 NSchP der Alpenkonvention. Weiterführend sieht auch Art 9 Abs 2 NSchP eine Abwägung aller Interessen vor, womit auch der ex lege-Vorrang iSd § 3a Abs 2 NSchG für den Bau erneuerbarer Energieanlagen im Widerspruch zum NSchP der Alpenkonvention steht.

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen fordern dazu auf, § 3a Abs 6 NSchG in Einklang mit Art 9 NSchP der Alpenkonvention zu bringen.

#### **Ad Ausnahme der Bewilligungspflicht (§ 25 Abs 2 lit f bis i NSchG)**

Mit den geplanten Änderungen werden neue Ausnahmen von den Bewilligungstatbeständen eingeführt, die insbesondere auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und dazu notwendiger Infrastruktur anzuwenden sind.

Künftig sollen etwa Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) nicht mehr bewilligungspflichtig sein, wenn es zu keinen Änderungen des Geländeniveaus kommen soll (§ 25 Abs 2 lit h). Damit wird ein Anreiz gegeben, PV-Anlagen in Freiflächen umzusetzen und benachteiligt den Ausbau von PV-Anlagen auf vorhandener Infrastruktur, wie etwa auf Dächern und Parkplätzen. Außerdem wird den Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Natur, Landschaft und Umwelt nicht ausreichend Rechnung getragen. Es gilt zu bedenken, dass PV-Freiflächenanlagen zu Standort- und Lebensraumveränderungen durch Überdeckung des Bodens und Beschattung führen können, womit eine Fragmentierung des Lebensraumes und der Landschaft einhergeht. PV-Freiflächenanlagen können auch unüberwindbare Barrieren für Wildtiere durch Einzäunungen bedeuten, in der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen kommen und notwendige Baustraßen und Energiefortleitungen führen zu zusätzlichen Eingriffen in die Natur. Lichtreflexionen können zu visuellen Beeinträchtigungen für Mensch und Tier führen und die Landschaft würde anthropogen überprägt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die notwendigen Eingriffe zur Netzanbindung und die Errichtung von Zufahrtswegen bewilligungsfrei gestellt (§ 25 Abs 2 lit f) werden. Mit diesen Ausnahmen werden zum Teil erhebliche Eingriffe in die Natur von der naturschutzfachlichen Beurteilung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ausgenommen. Den Erläuterungen kann selbst entnommen werden, dass dies besonders für abgelegene Standorte gemacht wird. Wege zum Transport von Windradflügeln und anderen Windradteilen benötigen auf Grund der Größe der Anlagenteile einen weiten Kurvenradius, womit ein nicht zu unterschätzender Flächenbedarf und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Natur einhergehen. Diese Ausnahmen laufen dem Naturschutz zuwider und lassen wesentliche Naturbeeinträchtigungen beim Bau von erneuerbaren Energieanlagen unbeachtet. Sie verhindern damit eine qualitative naturschutzfachliche Beurteilung.

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen betrachten diese Regelungen als Angriff auf den Naturschutz und lehnen diese umfangreichen Ausnahmen vehement ab. Genehmigungsverfahren ohne Berücksichtigung sämtlicher durch ein Vorhaben drohender Umweltbeeinträchtigungen führen das naturschutzrechtliche Verfahren ad absurdum.

Auch hier zeigt sich ein unzureichendes Bewusstsein, dass Klima- und Naturschutz sich gegenseitig bedingen und ein unregulierter Ausbau der erneuerbaren Energien ein beträchtliches Zerstörungspotenzial für die Natur hat. Nicht jede erneuerbare Energieanlage hat automatisch maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt, wie es § 3a Abs 3 Z 3 suggeriert.

#### **Ad Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger**

Wie schon mehrmals in verschiedenen Studien und Arbeitsgruppen festgestellt, kann eine mangelnde Verfügbarkeit von amtlichen Sachverständigen zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grund wird diese Regelung grundsätzlich begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen jedenfalls unter Beachtung objektiver Gesichtspunkte erfolgen muss und jegliche Näheverhältnisse zu den Konsenswerber:innen strikt ein Ausschlussgrund darstellen muss.

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen fordern daher weiterführende Anforderungen zur Gewährleistung der Objektivität der nichtamtlichen Sachverständigen.

#### **Ad Landesumwelthanwaltschafts-Gesetz**

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen sehen die Landesumwelthanwaltschaft als Garant für objektiven Naturschutz, der sich für die Einhaltung der nationalen und internationalen Umweltschutzbestimmungen einsetzt. Die Beschneidung des Revisionsrechts der Landesumwelthanwaltschaft in

Verfahren zur Errichtung oder Änderung von erneuerbaren Energieanlagen wird als ungerechtfertigte Maßnahme gesehen, die den Anschein erweckt, die Landesumweltanwaltschaft würde dem Klimaschutz zuwiderhandeln.

Ein umfassender Naturschutz benötigt aus Sicht des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Vertreter:innen des Umweltschutzes. Wenn auch die Behörde von Amts wegen zur Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen verpflichtet ist, zeigt uns die Geschichte, dass es für den Erhalt und die Wiederherstellung der Natur einer starken Stimme für den Umweltschutz in Verfahren bedarf. Eine zukunftsfähige, klima- und biodiversitätsschonende Zukunft kann nur durch effektiven Umwelt- und Naturschutz erreicht werden.

Laut den Erläuterungen soll der Entfall des Revisionsrechts der Landesumweltanwaltschaft der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen dienen und selbst auf bereits laufende Verfahren Anwendung finden. Die Beteiligung der Landesumweltanwaltschaft erhöht vielmehr das Augenmerk auf Umweltschutzaspekte im Verfahren und leistet einen unverzichtbaren Beitrag für den Naturschutz. Das Recht auf Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben ist ein wichtiger Bestandteil des umweltrechtlichen Rechtsschutzes und muss der Landesumweltanwaltschaft weiterhin zustehen. Denn damit wird die Beantwortung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gewährleistet und somit zu einer Rechtsfortentwicklung beigetragen. Die Beantwortung derartiger Rechtsfragen trägt zudem zu mehr Rechtssicherheit für nachfolgende Verfahren bei.

In Salzburg – wie auch in anderen Bundesländern – sind die für die Energieversorgung wichtigsten Unternehmen im Einflussbereich des Landes. Daraus ergibt sich die aus Perspektive des umweltrechtlichen Rechtsschutzes bedenkliche Situation, dass die zuständige bewilligende Landesbehörde über Anträge landeseigener Unternehmen entscheidet. Die Landesumweltanwaltschaft trägt als unabhängige und weisungsungebundene Einrichtung die Verantwortung, die Objektivität des Verfahrens zu bewahren und die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen zu gewährleisten.

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisation fordern von der Beschneidung des Revisionsrechts der Landesumweltanwaltschaft in Verfahren zu erneuerbaren Energieanlagen abzusehen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Begutachtungsentwurf zur Änderung des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 und des Landesumweltanwaltschafts-Gesetzes eine inakzeptable Schwächung des Naturschutzes darstellt, der zudem die selbst genannten Ziele laut den Erläuterungen verfehlt. Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen fordern dazu auf, ernsthafte Bestrebungen für eine naturverträgliche Energiewende zu verfolgen, die den Aspekten der Klima- und Biodiversitätskrise gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier  
Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger  
Geschäftsführer Umweltdachverband